



Zuständig: Ivana Hugenschmidt
 Ressort: Baugesuche
 Tel.: 061 425 53 10
 Fax: 061 425 53 16
 E-Mail: ivana.hugenschmidt@binningen.bl.ch

Gemeinde Binningen
 Hochbau und Ortsplanung
 Hauptstrasse 36
 4102 Binningen

Baugesuch für Einfriedungen

Gesuchsteller/in:

Name/Vorname:

Strasse:

Tel. Privat:

PLZ/Ort:

Tel. Gesch:

Architekt/in:

Name/Vorname:

Strasse:

Tel. Privat:

PLZ/Ort:

Tel. Mobil:

Grundeigentümer/in:

Name/Vorname:

Strasse:

Tel. Privat:

PLZ/Ort:

Tel. Gesch:

Projektbezeichnung:

Strasse:

Nr:

Parz. Nr.: Zone:

Zweck:

Konstruktion/Baumaterial:

Bedachungsmaterial/Farbe:

Das Gesuch ist mit den auf Seite 2 aufgeführten Unterlagen – *im Doppel* – einzureichen.

Ort:

Datum:

Der/die Grundeigentümer/in:

Der/die Gesuchsteller/in:

Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke: *Seite 2 beachten!*

Parz. Nr.:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Parz. Nr.:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Parz. Nr.:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Parz. Nr.:

Ort/Datum:

Unterschrift:



Merkblatt für die Bewilligungen von Einfriedungen

A – Gesetzliche Grundlagen

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) wurde das Bewilligungswesen für Kleinbauten innerhalb des Baugebietes an die Gemeinden abgegeben. Für Einfriedungen zwischen Nachbarparzellen, welche die Allmend nicht betreffen, ist kein Gesuch notwendig.
2. Gemäss § 92 RPG sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Stützmauern und Einfriedungen, welche die Höhe von 1,20 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.
 - Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.
 - Für Stützmauern und Einfriedungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2,50 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.
 - Die Höhe der Stützmauern und Einfriedungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.
 - Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.
3. Damit eine Einfriedigung entlang der Allmend bewilligt werden kann sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - Einfriedigungen dürfen das Mass von 1,20 m ab Strassen- oder Trottoirhöhe nicht übersteigen.
 - Höhere Einfriedigungen müssen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung zurückversetzt werden.
 - Sind Stützmauern vorhanden, so gilt die Höhe von 1,20 m inkl. Stützmauer.
 - Einfriedigungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und die Übersicht nicht behindern.
 - Türen und Tore dürfen nur gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in deren Profil hineinragen.
 - Bei Hydrantenanlagen muss die Einfriedigung so ausgeführt werden, dass ein problemloses Bedienen derselben gewährleistet ist (Richtlinie kann bei der Gemeinde bezogen werden).
4. Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Einfriedigungen nicht vor dieser Linie errichtet werden. Ist keine Strassenlinie festgelegt, gilt der Strassenrand als Strassenlinie.

B – Anforderungen

Für eine Baueingabe sind folgende Unterlagen (2-fach) mitzuliefern:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer, evtl. Nachbarn) versehenes Formular «Baugesuch» der Gemeinde Binningen.
2. Situationsplan 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort der Einfriedigung sowie dem Abstand zu den Nachbarsparzellen. Der Situationsplan kann auf unserer Homepage (www.binningen.ch, Ortsplan) heruntergeladen werden.
3. Grundriss- und Ansichtsskizzen oder Prospekte mit Angabe der Einfriedigungshöhe, der Längenabmessungen sowie dem Eintrag allfälliger Türen und Tore mit deren Öffnungsrichtung sowie allfällig vorhandene Hydranten.



C – Eingabe

1. Entsprechende Gesuche sind mit den vorerwähnten Unterlagen versehen an die Gemeinde Binningen, Abteilung Hochbau und Ortsplanung, Hauptstrasse 36, 4102 Binningen einzureichen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Bei Einfriedigungen, welche mehr als 1,20 m Höhe aufweisen und gegenüber Nachbarn die Abstandsvorschrift nicht einhalten, ist die Unterschrift des betroffenen Grundeigentümers beizubringen.
3. Bei Einfriedigungen an Kantonsstrassen ist die Zustimmung des Tiefbauamtes beizubringen.

Für weitere Auskünfte oder einen Augenschein steht Ihnen die Abteilung Hochbau und Ortsplanung, Tel. 425 53 10, gerne zur Verfügung.

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat Binningen (§ 92 RBV).

Gemeinde Binningen